

Stand: 24.06.2026 20:32:24

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/23779

"Tierarztkosten für Polizeihunde nach dem aktiven Dienst voll umfänglich übernehmen!"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/23779 vom 18.09.2018



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Tierarztkosten für Polizeihunde nach dem aktiven Dienst voll umfänglich übernehmen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Übernahme von anfallenden Tierarztkosten bei nicht mehr aktiv im Dienst befindlichen Polizeihunden zu gewährleisten.

Begründung:

Irgendwann scheidet der Diensthund aus dem aktiven Polizeidienst aus, weil er nicht mehr die notwendige Leistung erbringt und zunehmend krankheitsanfälliger wird. Für den ehemaligen Polizeihund beginnt nun der wohlverdiente Ruhestand. Mit dem Ruhestand endet der Status Diensthund. Der Freistaat überträgt mittels eines Tierübertragungs- und Pflegevertrags den aus dem Dienst geschiedenen Hund an den Hundeführer. Dieser hat nun alle anfallende Tierarztkosten alleine zu tragen. Aus dem Dienst scheiden nicht nur Diensthunde aus, die ein gewisses Alter erreicht haben, sondern auch die Polizeihunde, die krankheitsbedingt nicht mehr einsatzfähig sind. In diesen Fällen sind nicht selten hohe Tierarztkosten zu erwarten. Gleichzeitig machte es die persönliche Beziehung, die der Hundeführer in der Zusammenarbeit mit dem Diensthund aufgebaut hat, überwiegend unmöglich, den Hund nicht zu sich zu nehmen. Die emotionale Bindung von Hund und Herrchen darf hier nicht unterschätzt werden und sollte durch die behördliche Übernahme der Tierarztkosten belohnt und nicht erschwert werden. Dies ist man der treuen Unterstützung des Diensthundes schuldig.

Während bereits einige Bundesländer ihren Diensthundeführerinnen und -führern nach dem Ausscheiden des Polizeidiensthundes mit einer monatlichen Pauschale sowie der Übernahme der Tierarztkosten finanzielle Unterstützung leisten, werden im Freistaat keine Tierarztkosten erstattet. Lediglich eine monatliche Pauschale in Höhe von 75 Euro ist gewährleistet. Was dabei an finanziellem Aufwand von einem Hundeführer verlangt wird, wenn er Tierarztkosten aus seinem eigenen Einkommen aufbringen muss, ist mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht vereinbar. Folglich ist hier als Zeichen der Wertschätzung der Symbiose von Hundeführerinnen und -führern und Polizeihund Handlungsbedarf geboten.